

Beck*extra*

Das *Magazin*



»Hallo Chef«

Interview zur Arbeit 4.0

Schaurig
schöne
Rechts-
denkmäler

Fachnews
im Netz
» C.H.BECK
in den sozialen
Medien

Die sieben
Regeln der
Selbstkritik
» Tipps vom Profi

imp r e s s u m

Redaktion:

Beckextra Das Magazin
Wilhelmstraße 9
80801 München
Tel. +49 89 38189-266
Fax +49 89 38189-480
Mail: beckextra@beck.de

Mathias Bruchmann (v.i.S.d.P.)
Kathrin Moosmang (Text)
Dr. Andrea Brill (Text)
Christiane Kern (Layout/Art Direktion)
Benjamin Zirnbauer (Layout)

Verlag:

Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Tel. +49 89 38189-0
Fax +49 89 38189-402
www.beck.de

Der Verlag ist eine oHG. Gesellschafter sind
Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck,
beide Verleger in München.

Illustrationen // Fotocollagen:

Titelseite: v_alex/iStockphoto; Seite 6/7: Illustrationen unter Verwendung von jojo100/iStockphoto und decobrush/iStockphoto; Seite 18/19: Illustrationen unter Verwendung von cosmaa/iStockphoto

Druck:

Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15
83714 Miesbach



Zu Beginn

Telefonieren, fernsehen, einkaufen – die Welt wird immer digitaler. Auch beim Arbeiten. Doch welche Auswirkungen hat das: auf den Arbeitsplatz, das Unternehmen, Arbeitsmethoden, Datenschutz? Dr. Michael Wächter, Personalleiter in einem internationalen Unternehmen und Beck-Autor, sowie Prof. Dr. Achim Schunder, Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht«, diskutieren in unserer Titelseite über Chancen und Risiken der Arbeit 4.0. Beide sind sich einig: Juristen sollten sich stärker bei der Gestaltung der Arbeitswelt von morgen engagieren.

Digital arbeitet auch das Social-Media-Team des Verlags C.H.BECK. Über Facebook, LinkedIn und Co. bietet es täglich informative, wissenswerte und auch unterhaltsame Nachrichten aus der Welt des Rechts an. Wir stellen Ihnen die Kanäle vor.

In unserer neuen Serie »Autoren bei der Arbeit« geben Autoren einen Einblick in ihren Arbeitsplatz und verraten, mit welchen Dingen sie sich beim Schreiben am liebsten umgeben.

Im Ratgeberteil erfahren Sie, wie sich mit wohldestimierter Selbstkritik die eigenen Fähigkeiten verbessern lassen, zum Vorteil für die Karriere. Die Rubrik »Schlau durch den Alltag« präsentiert diesmal, passend zur düsteren Jahreszeit, schaurig schöne Rechtsdenkmäler – ein Rechtsarchäologe spürt sie auf. Wir sprachen mit ihm.

Falls Sie *Beckextra Das Magazin* noch nicht kostenlos abonniert haben, können Sie dies ganz einfach mit dem Bestellcoupon auf der Rückseite dieser Ausgabe tun.



Mathias Bruchmann

Leiter Presse und Lizenzen
Recht • Steuern • Wirtschaft

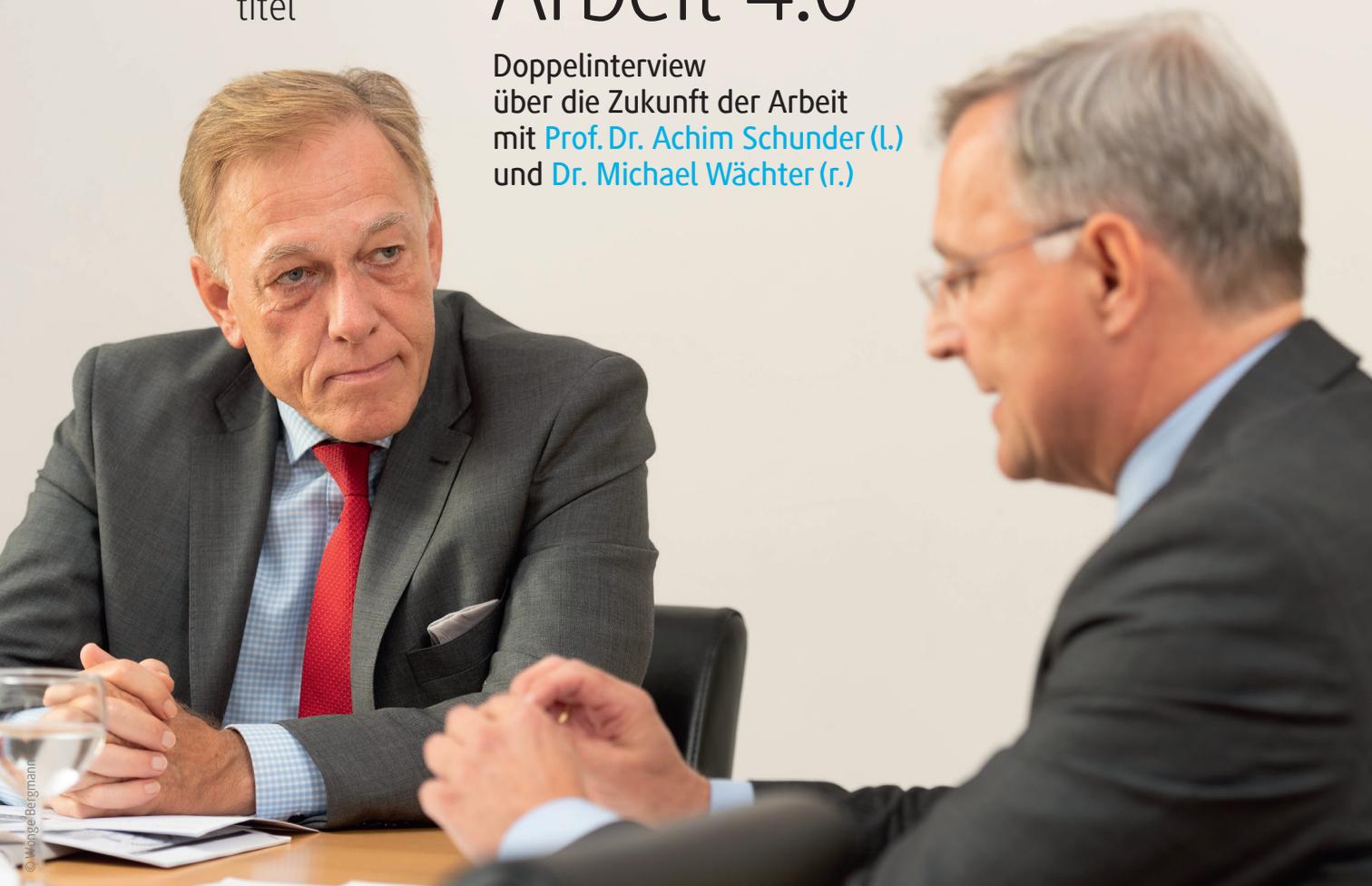
Zum *Inhalt*

10

titel

Arbeit 4.0

Doppelinterview
über die Zukunft der Arbeit
mit [Prof. Dr. Achim Schunder \(l.\)](#)
und [Dr. Michael Wächter \(r.\)](#)



06 schlau durch den alltag
**Schaurig schöne
Rechtsdenkmäler**

08 kurzinterview
Entweder // Oder
Fragen an
Prof. Dr. Luís Greco

09 recht aktuell
**Aktuelles
aus Gesetz-
gebung
und Justiz**

16 C.H.BECK im web
Fachnews im Netz
C.H.BECK
in den sozialen
Medien

18 ratgeber
**Die sieben
Regeln
der Selbstkritik**

20 autoren bei der arbeit
**Jan-Hendrik Dietrich
am Schreibtisch**

21 events
// Kunst und Recht
// Der Ball rollt

22 neues aus dem verlag
// Mehr Landesrecht
in beck-online
// Urheber- und Medien-
recht in beck-online

23 vermishtes
// Das neue Buch
von Karin Kalisa:
Radio Activity
// Gewinnspiel

SCHAURIG SCHÖNE

RECHTSDENKMÄLER

Verstreut über ganz Deutschland und weit darüber hinaus finden sich Zeugnisse der Rechtsgeschichte, sogenannte Rechtsdenkmäler. Außerhalb der Wissenschaft werden die meisten von ihnen jedoch kaum beachtet – zumindest nicht in ihrer einstigen rechtlichen Funktion. Zusammen mit Prof. Dr. Heiner Lück von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, einem der wenigen Rechtsarchäologen, ist Beckextra für Sie auf Entdeckungstour gegangen.



Der »Bremer Roland«, die wohl berühmteste Ritterfigur dieser Art in Deutschland



Die Türe geht auf, die Richter betreten den Saal, und alle Anwesenden erheben sich. Dies ist nur ein Beispiel für die vielen sehr alten, rituellen Handlungen im juristischen Alltag. Wie alt, verdeutlicht der Besuch eines der besterhaltenen mittelalterlichen Gerichtsplätze unter freiem Himmel, des »Freigerichts Kaichen« in Hessen. »Hier sind tatsächlich noch der steinerne Gerichtstisch und der Umstand erhalten, wo vermutlich die Schöffen standen«, schwärmt Professor Lück.

Für Rechtsarchäologen sind solche Orte wichtige Zeugnisse einer Zeit, für die schriftliche Quellen rar sind. Daher sind es vor allem Gegenstände und Denkmäler, die uns etwas über den Rechtsalltag unserer Vorfahren erzählen können.

Als Rechtsdenkmal im rechtsarchäologischen Sinn gelten dreidimensionale Gegenstände, aber auch Texte und die darin enthaltenen Illustrationen. Wer sich mit dem Alltag in Mittelalter und Früher Neuzeit auseinandersetzt, denkt dabei meist an Steine, Hügel, Bäume, Gebäude und Werkzeuge, mitunter zur Folter oder Hinrichtung, aber auch an die Reichsinsignien und andere Hoheitszeichen.



Der gotische Pranger von Schwäbisch Hall



Ein mittelalterlicher Gerichtsplatz unter freiem Himmel: das »Freigericht Kaichen«

»Vieles kann man sich in Museen ansehen, aber die große Masse der Rechtsdenkmäler befindet sich unter freiem Himmel«, weiß der Rechtsarchäologe. Am bekanntesten sind die Rolandfiguren, die sich vor allem in nord- und mitteldeutschen Städten finden. Besonders berühmt ist der Bremer Roland, eine Ritterfigur, deren Schild eine Inschrift trägt, die ihn als Symbol der Stadtfreiheit ausweist. Andernorts verkörperten die Figuren andere Rechte und Privilegien. Auch die Stadt Zerbst in Sachsen-Anhalt besitzt einen sehr alten Roland. In dessen unmittelbarer Nachbarschaft steht jedoch ein viel selteneres Rechtsdenkmal: die sogenannte Zerbster Butterjungfer. »Die goldene Frauenfigur auf einer sieben Meter hohen Eichenholzstange stammt aus dem Jahr 1403 und verkörpert wahrscheinlich das in der Stadt geltende weibliche Erbrecht«, berichtet Professor Lück.

Sehr alte Bäume, oft sogenannte Gerichtslinden, genauso wie Galgenberge gibt es in großer Anzahl. Den Galgenberg in Beerfelden im Odenwald schmückt ein außergewöhnlich gut erhaltener dreisäuliger Galgen. Ein nicht ganz so schauriger Ort, der zu seinen Nutzungszeiten aber genauso verhasst gewesen sein dürfte, ist der Pranger in Schwäbisch Hall. Während andere sich mit einfachen Ketten an einem Pfahl oder einer Mauer begnügten, leistete sich die reiche Salzstadt eine prächtige Säule mit gotischem Maßwerk mitten auf dem Marktplatz.

Solche bekannten Wahrzeichen stehen unter Denkmalschutz, werden von den Städten gepflegt und sind Gegenstand vieler Forschungen, etwa auch der Kunst- und Bauhistoriker, Archäologen und Volkskundler. Unscheinbare Zeitzeugen, wie dörfliche Gerichtssteine, Sühnekreuze und Grenzsteine, sind dagegen auf ein besonderes Interesse der Behörden und Menschen vor Ort angewiesen, um bewahrt zu werden. Zum Glück sind sie noch recht zahlreich vorhanden. »Achten Sie einmal bei Ihrem nächsten Spaziergang in freier Natur darauf«, rät der Experte. »Es gibt fast immer einen Ortskundigen, der Ihnen eine spannende Geschichte zu den Steinen erzählen kann.«



Die »Zerbster Butterjungfer« auf ihrer Säule



Professor Luís Greco kennt sich im deutschen und brasilianischen Strafrecht bestens aus.

Entweder // Oder

Fragen an Prof. Dr. Luís Greco

Welcher Jurist hat nicht mit ihm gelernt, dem Allgemeinen Teil des Strafrechts von Claus Roxin? Jetzt hat der Lehrbuchklassiker einen neuen Bearbeiter: Prof. Dr. Luís Greco, LL.M. (41) von der Berliner Humboldt-Universität. Der gebürtige Brasilianer kam bereits während seines Jurastudiums in Rio de Janeiro mit dem Werk in Kontakt. Es faszinierte ihn so sehr, dass er beschloss, Strafrechtler zu werden. Zeit für ein Gespräch...

Herr Professor Greco, was ist das Besondere an dem berühmten Strafrechtslehrbuch?

Schwere Frage! Das Lehrbuch von Roxin ist in jedem Fall eine Anregung zum Mitdenken. Der Leser ist kein passiver Betrachter eines fremden Austauschs von Argumenten, sondern ein Verbündeter auf der Suche nach der idealen Lösung des jeweils besprochenen Strafrechtsproblems.

Wie kam es zu der Nachfolge als Bearbeiter?

Das enge Verhältnis zu Roxin besteht seit dem Ende meiner brasilianischen Studienzeit, also seit 1999. 2003 beendete ich mein LL.M.-Studium, 2008 meine Promotion, beide unter seiner Betreuung an der LMU München. Ich habilitierte dann bei seinem Schüler Schünemann, bei dem ich Assistent war. Als ich mit der Habilitation

und mit meinem deutschen Jurastudium relativ weit fortgeschritten war und bereits einiges publiziert hatte, fragte mich Roxin, ob ich mir die Übernahme seines Lehrbuchs vorstellen könnte. Davon hatte ich nicht einmal geträumt.

Wie unterscheidet sich das deutsche vom brasilianischen Strafrecht?

Das deutsche Recht insgesamt ist »dogmatisiert«. Man weiß, was gilt, auch wenn man als Wissenschaftler anderer Meinung sein kann. Im brasilianischen Recht kann auch von der gefestigsten Rechtsprechung abgewichen werden. Gerade der in Deutschland so selbstverständliche Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis ist nicht wirklich existent. Aber es ist ein Wille vorhanden, diese Zustände zu ändern.

Kommen wir zu unserer Rubrik »Entweder – Oder«... Wissenschaftler oder Strafverteidiger?

Wissenschaftler! Die Verantwortung für das Schicksal des beschuldigten Mandanten wäre mir eine zu schwere Last.

Haftstrafe oder Bewährung?

Bewährung! Aber an die echte Freiheitsstrafe muss man als Strafrechtler immer denken. Für die Strafbarkeit eines Verhaltens darf man nur eintreten, wenn man es verantworten kann, jemanden dafür ins Gefängnis zu schicken.

Sonne oder Regen?

Das ist eine leichte Frage! Sonne – und dies nicht erst seitdem ich einen kleinen eiteln Hund habe, der es einfach nicht leiden kann, wenn seine schönen Haare nass werden.

Caipirinha oder Glühwein?

Glühwein gibt es auf dem Weihnachtsmarkt... dort ist es mir aber zu kalt. Gelegentlich aber gerne etwas, was man langsam trinkt und das zur Reflektion einlädt, wie ein guter Whisky.

Lesen oder Fernsehen?

Lesen! Strafrecht oder Philosophie oder sonstige Sachbücher.

Rio oder Berlin?

Beides! Rio für Sonne, Eltern und alte Freunde; Berlin für das Leben.

Aktuelles aus Gesetzgebung und Justiz

Ferrari statt Rolls Royce _____

— Wessen Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt wird, kann sich Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur ersetzen lassen. Bis hierher ist die Rechtslage noch ziemlich eindeutig. Dennoch wird vor Gerichten ständig über den Ersatz von Mietwagenkosten gestritten, wobei es oft um deren Höhe geht. Das Kammergericht in Berlin hat dazu gerade ein Urteil mit großer Breitenwirkung gefällt: Handelt es sich beim beschädigten Fahrzeug um einen Rolls Royce Ghost, kann sich der Geschädigte auch einen Ferrari California T leihen. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist das schon deshalb nicht zu beanstanden, weil der Ghost (Kaufpreis ab 250.000 Euro) viel teurer ist als ein California T (ab 190.000 Euro). Das KG störte auch nicht, dass das Ferrari-Sportcabrio ein völlig anderes Fahrzeug ist als die Rolls Royce-Limousine. Eine Orientierung an der Fraunhofer-Liste oder der Schwacke-Liste schied im Fall übrigens aus. Die Richter stellten fest, dass solche Fahrzeuge der gehobenen Luxusklasse in beiden Listen nicht enthalten sind (Az. 22 U 160/17).

»Teilabriss« von Tapeten _____

— Wie die Mietwagenkosten bei der Unfallregulierung sind auch die Schönheitsreparaturen im Mietrecht ein Dauerbrenner in der Rechtsprechung. Der BGH musste sich gerade wieder mit einem solchen Fall befassen. Dass er vor Gericht landete, hatte maßgeblich damit zu tun, dass zum Mietvertrag noch Zwischenmenschliches hinzukam: Mieter und Vermieter gingen nämlich nach der Begründung des Mietverhältnisses eine Liebesbeziehung ein. Die ging aber rasch wieder in die Brüche. Und ebenso schnell endete danach auch das Mietverhältnis. Die Vermieterin hatte ihrem einstmaligen Liebsten in guten Zeiten versichert, er könne in dem Haus »renovieren wie er es möchte«. Er begann daraufhin sogleich mit dem Abriss von Tapeten, stellte die Arbeit jedoch abrupt ein, nachdem es beziehungs-technisch kriselte und er erfuhr, dass seine Ex das Haus verkaufen wollte. Die begehrte nun Ersatz für die teilweise abgerissenen Tapeten. Ob und in welcher Höhe sie ihn bekommt, muss das Berufungsgericht entscheiden, an das der BGH die Sache zurückverwies (Az. VIII ZR 263/17).

Therapie mit Tieren _____

— Wer diese Rubrik aufmerksam liest, erinnert sich vielleicht an einen Fall, in dem es um Kosten für homöopathische Lebensmittel ging. Der Kläger wollte 150 Euro im Monat für Quark, Ingwer und Ritterspitz. Er bekam sie nicht, weil sie nicht zum Leistungskatalog gehörten, es an einem Wirksamkeitsnachweis fehle und einer »Wunschmedizin« ansonsten Tür und Tor geöffnet werde. Das Sozialgericht Dortmund hatte jetzt zu klären, ob sich eine Krankenkasse an tierischen Unterhaltskosten beteiligen muss. Denn immerhin, so bescheinigte der Arzt der psychotherapeutisch behandelten Klägerin, spielten ihr Hund und ihre Katze bei der Rekonvaleszenz eine positive Rolle. Denn durch die Sorge um die Tiere habe die Klägerin wieder Lebensfreude und -mut gewonnen. Den von der Krankenkasse geforderten monatlichen Zuschuss von 100 Euro, bekam sie dennoch nicht. Die Gesetzeslage sei eindeutig, so das Gericht. Und nach der beteiligten sich Krankenkassen an den laufenden Unterhaltskosten für Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden grundsätzlich nicht (Az. S 8 KR 1740/18).

Arbeit 4.0

Einblick in die Zukunft des Arbeitens

Die Arbeitswelt verändert sich rasant. Arbeit 4.0 lautet das Schlagwort. Aber was genau verbirgt sich dahinter? Welche Chancen, welche Risiken? Und welche rechtlichen Herausforderungen? Für Antworten auf diese Fragen traf sich Beckextra Das Magazin mit **Dr. Michael Wächter**, Personalleiter bei einem internationalen Unternehmen der IT-Branche und Mitherausgeber des Praxishandbuchs »Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis«, sowie **Prof. Dr. Achim Schunder**, Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht«. Einblick in eine bereits begonnene Zukunft des Arbeitens.

In der Frankfurter Niederlassung des Verlags C.H.BECK diskutierten Professor Achim Schunder (l.) und Dr. Michael Wächter über die Zukunft des Arbeitens.

Beide empfehlen: Juristen sollten sich in die Gestaltung der Arbeitswelt von morgen viel stärker einbringen.



Prof. Dr. Achim Schunder

Herr Dr. Wächter, wie sieht Ihr Arbeitsplatz in einem internationalen Unternehmen heute aus?

Wächter: Meine Unterlagen befinden sich auf meinem Laptop, dem Smartphone und in Datenbanken. Insofern besteht mein Arbeitsplatz nicht aus einem physischen Ort, sondern ergibt sich aus den Aufgabenstellungen, die an mich gerichtet werden – und die sich ständig verändern. Das ist einerseits spannend, andererseits fehlt es aber an Rückzugsorten. Denn die Erwartung bei einem mobilen Arbeitsplatz ist ständige Erreichbarkeit.

Und Ihrer, Herr Professor Schunder?

Schunder: Ich habe mittlerweile zwei Bildschirme, und wir haben eine Vielzahl von IT-Tools im Einsatz. Gleichwohl sitze ich an einem festen Schreibtisch in einem eigenen Büro mit einer Menge Papier darauf. Nach meiner Erfahrung lässt sich auf dem Papier immer noch konzentrierter lesen und besser Fehler finden als am Bildschirm. Zudem habe ich als Personalverantwortlicher buchstäblich eine offene Tür – das halte ich weiterhin für State of the Art, um die Mitarbeiter mitzunehmen, und sie müssen bei mir nicht ständig Outlook-Termine machen.

Was bedeutet Arbeit 4.0 für Sie?

Wächter: Bei der Industrie 4.0 sprechen wir von der Vernetzung von Maschinen, von der Arbeitsteilung Mensch – Maschine.

Im Bereich Arbeit 4.0 wird genau diese Vernetzung übertragen auf Dienstleistungsbereiche. Und in beiden Bereichen sind Daten Kern des Geschäftsmodells, die dabei helfen, effizientere, qualitativ bessere und angepasste Produktionsverhältnisse zu schaffen.

Schunder: Wir haben in den vergangenen Jahren einen Quantensprung gemacht. Noch vor zehn Jahren wurde vieles, das heute über die IT-Systeme läuft, mit Fax erledigt. Daten werden zunehmend ein wertvollerer Rohstoff. Es entstehen immer komplexere Arbeitswelten: Die Automatisierung im Produktionsprozess, die Vernetzung mit der Verwaltung und im HR-Bereich ...

Wächter: ... Wir sind heute an der Schwelle der künstlichen Intelligenz. Das moderne Management arbeitet bereits mit Managementsystemen, die Vertriebszahlen, Tätigkeiten der Vertriebsmitarbeiter usw. erfassen. Die Systeme werten die Daten aus und geben Empfehlungen: Welchen Vertriebsfall behandle ich vorrangig, welchen Mitarbeiter sollte ich fördern, in welcher Weise soll ich Maschinen und Menschen steuern?

Schunder: Aber es kann nicht sein, alle Entscheidungen über KI oder gar Profiling zu lösen. Der Mensch muss weiterhin im Mittelpunkt stehen. Mit Daten müssen wir äußerst sensibel umgehen, Stichwort: Datensicherheit.



Dr. Michael Wächter

Lassen Sie uns zunächst noch einige weitere Phänomene betrachten, die die digitale Arbeitswelt hervorbringt – wie das Scoring von Mitarbeitern.

Wächter: Beim Scoring geht es um die Auswertung bisherigen Verhaltens, um daraus eine Prognose für zukünftiges Verhalten zu gewinnen. Scoring wird genutzt, um dem Mitarbeiter bestimmte Ziele vorzugeben, zum Beispiel eine Anzahl von Kundenbesuchen.

Schunder: Da sind wir aber ganz schnell bei § 87 Betriebsverfassungsgesetz – Verhaltenskontrolle.

Wächter: Richtig. Scoring sollte deshalb auch gemeinsam mit der Mitbestimmung konstruktiv begleitet werden und dort unterbleiben, wo es nicht erforderlich ist. Die Methode ist auch deswegen besonders sensibel, weil die Mitarbeiter, wenn sie bestimmte Ziele nicht erreicht haben, etikettiert sind.

Schunder: Dennoch wird es von einigen Unternehmen gemacht, ohne den Betriebsrat zu informieren. Ich erinnere nur an den Key-Logger Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Wächter: Die Versuchung ist einfach zu groß, weil heute die Tendenz besteht, alles zu messen. Jeder gibt sich einen Score, den er erreichen will. Es ist sozial etabliert, dass die Leute sich messen, ein gesellschaftliches Phänomen, das alle Lebensbereiche erfasst, auch die Arbeitsverhältnisse.

Ein weiteres Schlagwort ist das Tracking...

Wächter: Das ist die engmaschige Überwachung von Mitarbeiteraktivitäten, um die Erledigung von Vorgängen zu beschleunigen. Angenommen, Sie müssen eine Online-Schulung wahrnehmen und haben diese nicht abgeschlossen. Dann bekommen sie vom System sofort einen Reminder. Oder es wird festgelegt, dass ein Vorgang in einer bestimmten Anzahl von Tagen zu erledigen ist. Und dies unabhängig vom Sachverhalt. Der Mitarbeiter wird per Mail aufgefordert, dies zu tun. Täglich werden mehr Hierarchien auf Kopie genommen, um die Nichterledigung sichtbar zu machen. Der erzeugte Druck führt dann dazu, dass der Mitarbeiter den Vorgang schneller, also in weniger Tagen erledigt. Ich beobachte, dass Tracking eine immer stärkere Verbreitung findet. Das System bestimmt den Rhythmus.

Schunder: Das erinnert mich an PEBB\$Y, das Personalbedarfsrechnungssystem der Justiz, das in Minuten vorgibt, wie lange die Bearbeitung eines Verfahrens dauern darf. Die Sorge, die mich hier umtreibt, ist, dass wir Juristen zunehmend von der IT getrieben sind. Müssen wir da nicht die Programmierung auch mal hinterfragen und uns stärker aktiv einbringen?

Wächter: Wir bewegen uns immer mehr in einem Bereich der Standardisierung. Das große Problem in der IT ist: Wenn Dinge nicht eingehalten werden, werden sie als Abweichung gesehen. Und das bringt die Mitarbeiter unter Druck. Das hängt auch damit zusammen, dass sich keiner mehr inhaltlich mit den Themen auseinandersetzen will, sondern dass die Vorgänge einfach über ein einheitliches Korsett gesteuert werden. Das führt dazu, dass in internationalen Unternehmen lokale Anforderungen, zum Beispiel des Arbeitsrechts, gar nicht vollständig bedacht werden können.

Die Sorge, die mich umtreibt,
ist, dass wir Juristen zunehmend
von der IT getrieben sind.
Prof. Dr. Achim Schunder

Gamification ist noch so ein Stichwort aus der Arbeitswelt 4.0. Was steckt dahinter?

Wächter: Die jungen Kollegen möchten spielerisch an die Sache herangehen. Und sie möchten ihr digitales Engagement selbst bestimmen. Sie sagen: Hier bringe ich mehr Daten ein, davon habe ich einen Vorteil, dort weniger. Das ist eine neue Art, Berufsleben emotional zu gestalten. Eine soziale Praxis der Jugendlichen.

Nehmen wir den Vertriebsbereich. Es macht doch einen Unterschied, ob ich als Vorgesetzter dem Mitarbeiter vorgebe, fünf Verträge im Monat abzuschließen, oder ob ich in die Abteilung hinein sage: Schaut zu, wie viele Verträge ihr bekommt, das Unternehmen erwartet 100. Ihr seid 10 Personen, wer will sich einbringen? Wer macht was? Es gibt diese und jene Prämie. Die Mitarbeiter wollen ihren persönlichen Einsatz und das persönliche Engagement selbst bestimmen. Das ist ein ganz großer Trend. Letztlich geht es für das Unternehmen darum, unter den Mitarbeitern einen Wettbewerb zu erzeugen, weil jeder wie im Spiel auf den nächsten Level will.

Schunder: Motivation durch gegenseitigen Anreiz. Ich denke, dass ist ein beschränkter Bereich, in dem das funktioniert.

Wächter: Mag sein, aber nehmen Sie ›Working out Loud‹. Das wird das Arbeitsmodell der Zukunft werden. Einige große Unternehmen machen das bereits. Die Mitarbeiter setzen sich einmal die Woche zusammen und sprechen über ihre Arbeit. Dadurch machen sie ihre Arbeit für andere sichtbar und bestimmen zugleich selber, was sie als nächstes tun werden. Sie schaffen ihre eigene Suborganisation im Unternehmen. Das gibt ihnen Selbstwertschätzung. Sie wollen keine Weisungen mehr, sondern eigenständig in sozialen Netzwerken aktiv sein. Die junge Generation sieht sich auch nicht mehr als Unternehmensbewohner, sondern als Professionals. Das Unternehmen ist nur noch eine Plattform, an der sie zufällig angedockt sind. Und wenn das Unternehmen sie nicht mehr will, gehen sie eben woanders hin.

Schunder: Und die Mitarbeiter stehen in einem richtigen Arbeitsverhältnis?

Wächter: Ja, sie sind fest angestellt. Aus meiner Sicht ist das eine Gegenreaktion auf die starken Managementkorsetts, die bislang vorgegeben wurden. Die jungen Menschen sind nicht mehr bereit, das mitzumachen. Sie wollen selbst bestimmen und bilden geradezu Tribes, wie ich es in meinem Buch nenne, also Stämme, die sich verselbständigen. Auch möchten sie keine Trennung mehr zwischen Privatleben und Arbeit.

Schunder: Wie sieht es denn mit der Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung aus? Bei all diesen Trends kommt nun der EuGH um die Ecke und sagt, das Unternehmen muss ein zuverlässiges und objektives System der Arbeitszeiterfassung schaffen, damit die 11 Stunden Ruhezeit täglich eingehalten werden. Wie verhält sich das mit diesen netten Gruppen, die jederzeit und überall...?

Wächter: Das Management muss auch hier darauf achten, dass das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird. Das ist natürlich schwieriger, da sich die Aktivitäten teilweise auch auf den privaten Accounts und Smartphones abspielen. Da gibt es eine vollkommene Öffnung,

Unternehmen geht und dort Personalsysteme einführt, die aufgrund von Datenanalysen in seiner Firma entwickelt wurde. Das bedeutet aber auch, dass die Abgrenzungen der einzelnen Berufe verschwimmen.

Schunder: Die modernen Arbeitsweisen wie sie sich aufgrund der Digitalisierung herauskristalisieren, kommen zwar der jungen Generation entgegen. Gleichzeitig müssen sich aber einige rechtliche Rahmenbedingungen ändern. Nehmen wir das Arbeitszeitgesetz bzw. die Europäische Arbeitszeitrichtlinie, die noch den klassischen »alten« Produktionsprozessen entstammen als die Digitalisierung in den Kinderschuhen steckte. Das funktioniert so künftig nicht mehr.

Sicherlich gibt es aber auch Risiken, oder?

Wächter: Das Problem ist, dass heute eine sehr große Zahlengläubigkeit herrscht, obwohl die erfassten Daten keine Schnittstelle zur Realität besitzen. Wir dürfen uns aber nicht ausschließlich auf mathematische Wahrscheinlichkeitsprognosen verlassen, die die Rahmenbedingungen überhaupt nicht erfassen. Ein Mitarbeiter erfüllt zum Beispiel sein Ziel nicht, weil er krank war. Oder weil der Kunde in diesem Jahr nicht investiert. Das heißt, es gibt auch Umstände, die es dem Mitarbeiter gar nicht ermöglichen, bestimmte objektive Ziele zu erreichen.

Schunder: Oder nehmen Sie die klassischen Zielvereinbarungen und Bonusregeln, die – siehe Banken – auch zu Schief lagen führen können. Viele Unternehmen haben diese Vereinbarungen inzwischen wieder abgeschafft.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf den Daten- und auch Persönlichkeitsschutz. Wie kann dieser gewährleistet werden?

Wächter: Das Wichtigste ist, dass die IT für die Menschen transparent ist, damit alle wissen, welche Daten über sie verarbeitet werden.

Wir müssen uns bewusst sein, dass die Digitalisierung Verletzungen, Druck, Wiederverwendbarkeit oder auch eine zweckwidrige Nutzung verstärkt und Vorgänge transparent macht, die vorher nicht sichtbar waren. Meine Sicht ist, dass wir neben einer Differenzierung zwischen sensiblen und unsensiblen Daten vor allem die Mittel der Technik selbst nutzen sollten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Zuvor sollten wir diese Vorgaben gesellschaftlich kultivieren: Was wollen wir? Wo wollen wir Respekt? Wo wollen wir Diskretion? Lassen wir Tracking und Scoring zu? Wo lassen wir das Wettbewerbsdenken vorrangig bestehen? Wo drehen wir es aus humanitären Gründen zum Schutz des Einzelnen zurück?

Schunder: Das Problem ist, dass an den ganzen IT-Entwicklungen viel zu wenig Juristen beteiligt sind.

Wächter: Daher würde ich mir wünschen, dass sich insbesondere Juristen viel intensiver mit den Möglichkeiten der IT befassen würden, um sich anschließend dafür einzusetzen, dass Funktionen zur Wahrung der Rechtssicherheit in die Anwendungen implementiert werden. Denn unsere bestehende Rechtsbasis ist bereits eine sehr, sehr gute.

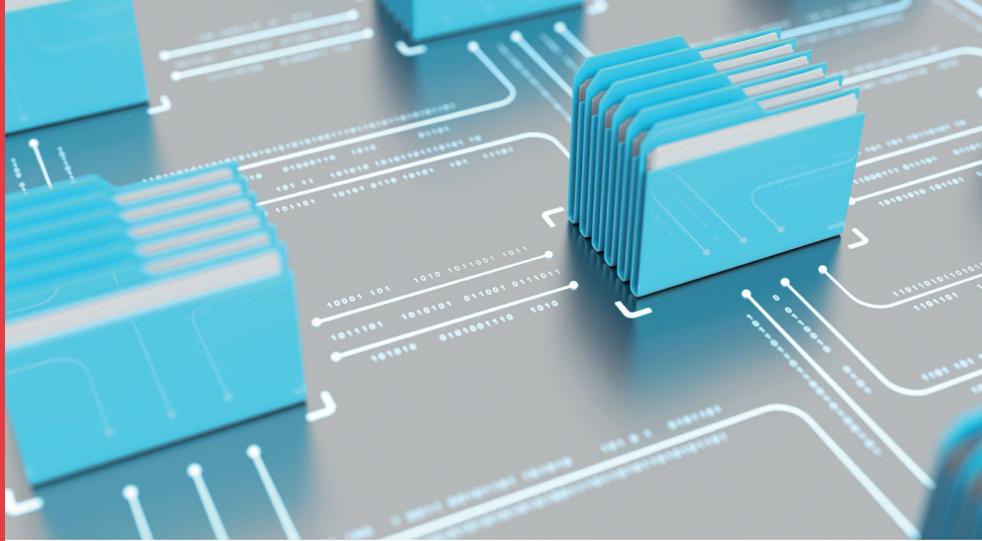
Vielen Dank für das Gespräch.

»Arbeit 4.0 eröffnet
Arbeitnehmern die Möglichkeit,
neue Tätigkeitsfelder zu besetzen.«
Dr. Michael Wächter

Das lässt sich aber in die Systeme, die die Mitarbeiter nutzen, implementieren – Recht durch Technik sozusagen. Da bin ich mir sicher.

Sehen Sie in der Arbeit 4.0 eher Chancen oder Risiken?

Wächter: Ich sehe wahnsinnig große Chancen. Sie eröffnet Arbeitnehmern die Möglichkeit, neue Tätigkeitsfelder zu besetzen. Die Datenverarbeitungssysteme speichern heute nicht mehr nur Vorgänge ab. Es entstehen vielmehr wiederverwendbare Module. Daraus entwickeln sich neue Tätigkeiten, die eine Verbindung von fachlichen, technischen, betriebswirtschaftlichen und Personalthemen beinhalten, die dann in Unternehmensprozesse umgemünzt werden müssen. Von einem Personalmitarbeiter wird künftig beispielsweise erwartet, dass er als Berater in andere



Das Werk gibt Sicherheit

beim sensiblen Thema Beschäftigendatenschutz. Behandelt sind alle wichtigen Themen – vom betriebsinternen Umgang mit Personaldaten über Fragen der Compliance und der Betriebsverfassung bis zum Datenschutz durch die IT. Die Neuauflage steht ganz im Zeichen der DS-GVO. Sie berücksichtigt umfassend die Anforderungen durch das neue Recht.



Weth/Herberger/Wächter/Sorge Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis

2. Auflage. 2019.
XXX, 769 Seiten.
In Leinen € 109,-
ISBN 978-3-406-71186-2

☰ beck-shop.de/20244608

Testen Sie die NZA 3 Monate gratis!

Die NZA informiert Sie zuverlässig über das Neueste aus dem gesamten Arbeitsrecht, vom Arbeitsvertrags- über das Betriebsverfassungsrecht bis zum Verfahrensrecht:

- ▶ alle 14 Tage die aktuellen Original-Entscheidungen des BAG
- ▶ mit Orientierungssätzen der Richterinnen und Richter des BAG
- ▶ weitere relevante Entscheidungen von BVerfG, EuGH und den Instanzgerichten



NZA · Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

37. Jahrgang. 2020. Erscheint 2-mal monatlich.

Im regulären Abonnement zum Vorzugspreis von € 159/Jahr für Studenten fachbezogener Studiengänge und Referendare (gegen Nachweis), zum Vorzugspreis € 289,-/Jahr für Bezieher von NJW und NZS bzw. zum Normalpreis von € 319,-/Jahr. Abbestellung bis 6 Wochen vor Jahresende. Alle Preise inklusive MwSt. zzgl. Vertriebsgebühren € 26,50 jährlich.

☰ beck-shop.de/1359

Daten und Fakten für die Praxis

von C.H.BECK



Arnold/Günther
Arbeitsrecht 4.0

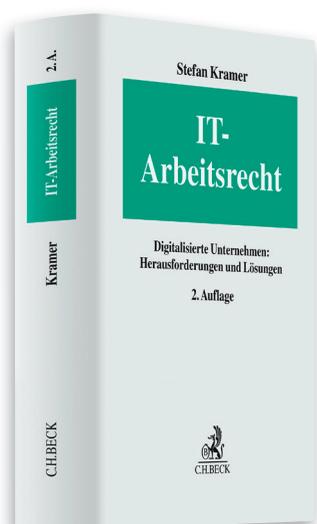
2018.
XXX, 298 Seiten.
In Leinen € 59,-
ISBN 978-3-406-72213-4

☰ beck-shop.de/22918798

Das Praxishandbuch

fasst alle wichtigen Themen zusammen:

- ▶ Digitalisierung und Arbeit 4.0
- ▶ Neue Beschäftigungsformen (Crowdworking, Economy on Demand, Scrum)
- ▶ Individuelles Arbeitsrecht (Arbeitszeit, Qualifizierung, Änderungen des Arbeitsverhältnisses)
- ▶ Haftung und Arbeitsschutz
- ▶ Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
- ▶ Datenschutz
- ▶ Kollektives Arbeitsrecht (Arbeitnehmerbegriff, Mitbestimmung, digitale Technik und Überwachung).



Kramer
IT-Arbeitsrecht

2. Auflage. 2019. XLI, 582 Seiten.
In Leinen € 99,-
ISBN 978-3-406-73472-4

Neu seit Oktober 2019

☰ beck-shop.de/26481358

Der »Kramer«

beantwortet die wichtigsten Fragen zur IT-Nutzung im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsrecht, dem kollektiven Arbeitsrecht und dem IT-Arbeitsstrafrecht und liefert dazu zahlreiche wertvolle Praxistipps und sofort anwendbare Muster.

”

Einen besseren Zugriff zu diesem Thema gibt es derzeit nicht.

RAin Dr. Susanne Clemenz, in: NZA 20/2018, zur Voraufgabe

S Fachnews im Netz

C.H.BECK in den sozialen Medien

Als modernes Medienhaus unterhält C.H.BECK seit zehn Jahren verschiedene Social-Media-Kanäle. Die Beliebtheit spricht für sich: Mittlerweile werden die Beiträge des Verlags aus dem Bereich Recht · Steuern · Wirtschaft über diese Kanäle mehr als 15 Millionen Mal im Jahr abgerufen. Die ausgespielten Inhalte (»Posts«) reichen von tagesaktuell über wissenswert bis unterhaltsam. *Beckextra* stellt Ihnen die digitalen Informationen außerhalb der großen Datenbank *beck-online* vor. Alle Social-Media-Kanäle sind übrigens kostenfrei zugänglich.

Der Mix entscheidet

»Auf Facebook besteht die Kunst darin, juristische Fachinformationen so ansprechend aufzubereiten, dass sie mindestens so interessant sind wie Urlaubsfotos, mit denen wir in diesem Umfeld konkurrieren«, beschreibt Content Marketing Manager Tobias Füllbeck den täglichen Wettlauf um die Aufmerksamkeit der Leser. Der 31-jährige betreut maßgeblich die juristischen Social-Media-Kanäle bei C.H.BECK. Damit der Facebook-Kanal »Verlag C.H.BECK« (www.facebook.com/VerlagCHBeck) den Geschmack der Leser (Fans) trifft, bietet Füllbeck gemeinsam mit seinem Team eine bunte Mischung an Beiträgen: die prägnante Entscheidung der Woche, interessante Zahlen vom juristischen Arbeitsmarkt, Extrakte von Aufsätzen aus den Zeitschriftenredaktionen des Verlags und dazwischen Nachrichtenmeldungen sowie Interviews aus der Welt des Rechts. Auch kuriose Beiträge und vereinzelte Gewinnspiele gehören zum richtigen Mix. »Besonders beliebt ist die Verlosung unserer limitierten Schokoladen-Adventskalender, die wie ein juristisches Fachbuch aussehen, und die wir sicherlich auch in diesem Jahr wieder veranstalten werden«, deutet Tobias Füllbeck an.

Infos für jedes Alter

Gezielte Tipps zum Kanzleimarketing sowie für den Berufsalltag finden Rechtsanwälte und Steuerberater auf dem Facebook-Kanal »Kanzleiforum« (www.facebook.com/beckshop.de.kanzleiforum), der zur Online-Fachbuchhandlung des Verlags, *beck-shop.de*, gehört und dort von den Kolleginnen Katharina Nitsch und Anja Gans betreut wird.



Content Marketing Manager Tobias Füllbeck



© Christian Moser

Tobias Fülbeck hat festgestellt: »Facebook ist längst nicht mehr die Plattform, auf der nur die Jungen unterwegs sind.« Inzwischen hat sich hier auch die Altersklasse der 35- bis 50-jährigen, und damit viele der berufstätigen Juristen, etabliert.

Speziell auf die Interessen von Studierenden zugeschnitten ist dagegen die ganz eigene Facebook-Seite »Jura-Student/in« (www.facebook.com/JuraStudentIN) sowie die dazugehörige Instagram-Seite (www.instagram.com/Jurastudent_in).

Navigator durch das Recht

»Mit unseren Beiträgen verstehen wir uns vor allem als Navigator durch die Themenwelt des Rechts«, schildert Content Marketing Manager Fülbeck. Das gilt insbesondere auch für die Präsenz des Verlags im Business-Netzwerk LinkedIn (www.linkedin.com/company/verlag-c-h-beck). »Hier steht die fachliche Diskussion klar im Vordergrund. LinkedIn bietet für Autoren hervorragende Möglichkeiten, ihre Expertise darzulegen.« Wie das am besten geht? Dafür hat Fülbeck mit einigen Kollegen eigens einen Leitfaden entwickelt, den C.H.BECK seinen Autoren zur Verfügung stellt.

Juristische News per Twitter

Als schnellen Newskanal unterhält C.H.BECK darüber hinaus die Twitter-Accounts »CHBeckRecht« (www.twitter.com/CHBeckRecht) sowie »beck-online« (www.twitter.com/beckonlinede). »Dort informieren wir die Follower in 280 Zeichen vor allem über tagesaktuelle News unseres Nachrichtendienstes beck-aktuell«, berichtet Tobias Fülbeck. »Und wer im Videoformat mehr über unsere Autoren und deren Werke erfahren möchte, der schaut am besten beim gemeinsamen YouTube-Kanal der Verlage C.H.BECK und Vahlen vorbei.« (Siehe hierzu auch Beckextra 1/2019, S. 20). Unter www.youtube.com/VerlageCHBeckVahlen sind mittlerweile 100 Autorenvideos abrufbar.

Fülbeck und Kollegin Tanja Kübler kümmern sich um interessante News für die Social Media Kanäle des Verlags.



W. V. a.

DIE SIEBEN REGELN DER SELBSTKRITIK



Wer die eigenen Fähigkeiten verbessern will, kann nicht auf sie verzichten: Selbstkritik. Das gilt ganz besonders für Juristen, die ihre Argumente und ihr Urteil schärfen, wenn sie ihre eigene Position immer wieder hinterfragen. Darüber hinaus macht Selbstkritik vertrauenswürdiger und überzeugender.

Wenigstens bei denjenigen, die skeptisch sind und sich nicht so leicht etwas vormachen lassen. Und auf die einzuwirken, darauf kommt es für Juristen ja besonders an. Dabei besteht Selbstkritik keineswegs darin, die eigenen Leistungen kleinzureden oder gar schlechzumachen. Selbstkritik will Ihnen helfen, Ihre Ziele zu

erreichen. Selbstkritik ist weit wirksamer als alle Mutmach-Rezepte und Anleitungen zum sozialverträglichen Größenwahn, erklärt Dr. Matthias Nöllke, Experte für Kommunikation und Autor des Buchs »Selbstkritik macht stark«. Damit Selbstkritik gelingt, sind sieben Regeln zu beachten.

1. Erst Höhe gewinnen

Selbstkritik darf nicht zu früh einsetzen. Erlauben Sie sich, Dinge auszuprobieren, Fehler zu machen, Erfahrungen zu sammeln. Ihre Fähigkeiten müssen sich erst einmal entwickeln. Wie bei einem Obstbaum, der erst einmal wachsen und Höhe gewinnen muss, ehe der Baumschnitt erfolgt.

2. Selbstkritik erfordert Distanz

Solange wir handeln, sind wir nicht in der Lage, uns zutreffend zu beurteilen. Wir brauchen sehr viel Abstand. Zeitlich, emotional, aber auch perspektivisch. Wir täuschen uns weit seltener über uns selbst, wenn wir versuchen, unser Handeln aus der Sicht der anderen zu bewerten. Auch kann es helfen, die anderen nach ihrem Eindruck zu fragen. Am besten diejenigen, die selbst nicht involviert sind. Ihre Einschätzung liefert wichtige Anhaltspunkte. Doch urteilen müssen wir am Ende selbst.

3. Je besser Sie werden, desto härter

dürfen Sie sich kritisieren

Solange Sie noch am Anfang stehen, seien Sie nachsichtig, wohlwollend und geduldig. Mit steigendem Niveau dürfen Sie strenger mit sich sein. Erwarten Sie mehr von sich selbst, steigen Ihre Leistungen. Haben Sie die entsprechende Höhe erreicht, urteilen Sie härter über sich als jeder andere. Es gibt immer etwas zu verbessern. Nur nicht zu viel auf einmal.

4. Selbstkritik ist keine Selbstopтимierung

Das Streben nach dem »besten Ich«, die Selbstopтимierung, steht derzeit hoch im Kurs. Doch Selbstkritik ist etwas völlig anderes. Sie ist sehr viel grundsätzlicher und persönlicher. Selbstopтимierung gibt das Ziel vor, womöglich auch den Weg. Selbstkritik tut das nicht. Sie verlangt, Ziele zu prüfen und zu verändern. Selbstopтимierung arbeitet mit positiven Illusionen, Selbstkritik will gerade diese Illusionen entlarven. Selbstopтимierung bedeutet Normierung, Selbstkritik ermutigt, den eigenen Weg zu finden.



Nöllke
Selbstkritik
macht stark

2019. 183 Seiten.
Softcover € 19,80
ISBN 978-3-406-73940-8
☰ beck-shop.de/
27668907

5. Fehler zugeben stärkt Ihre Position

Wer Fehler leugnet oder vertuscht, wirkt defensiv, wenig selbstbewusst und nicht sehr verlässlich. Wenn Sie von sich aus Fehler eingestehen, zeugt das von Stärke und Souveränität. Und es erleichtert die Zusammenarbeit mit Ihnen. Dabei finden Sie das rechte Maß und lassen sich nicht zum Schuldabladepplatz von andern machen.

6. Wer Selbstkritik übt, wirkt überzeugender

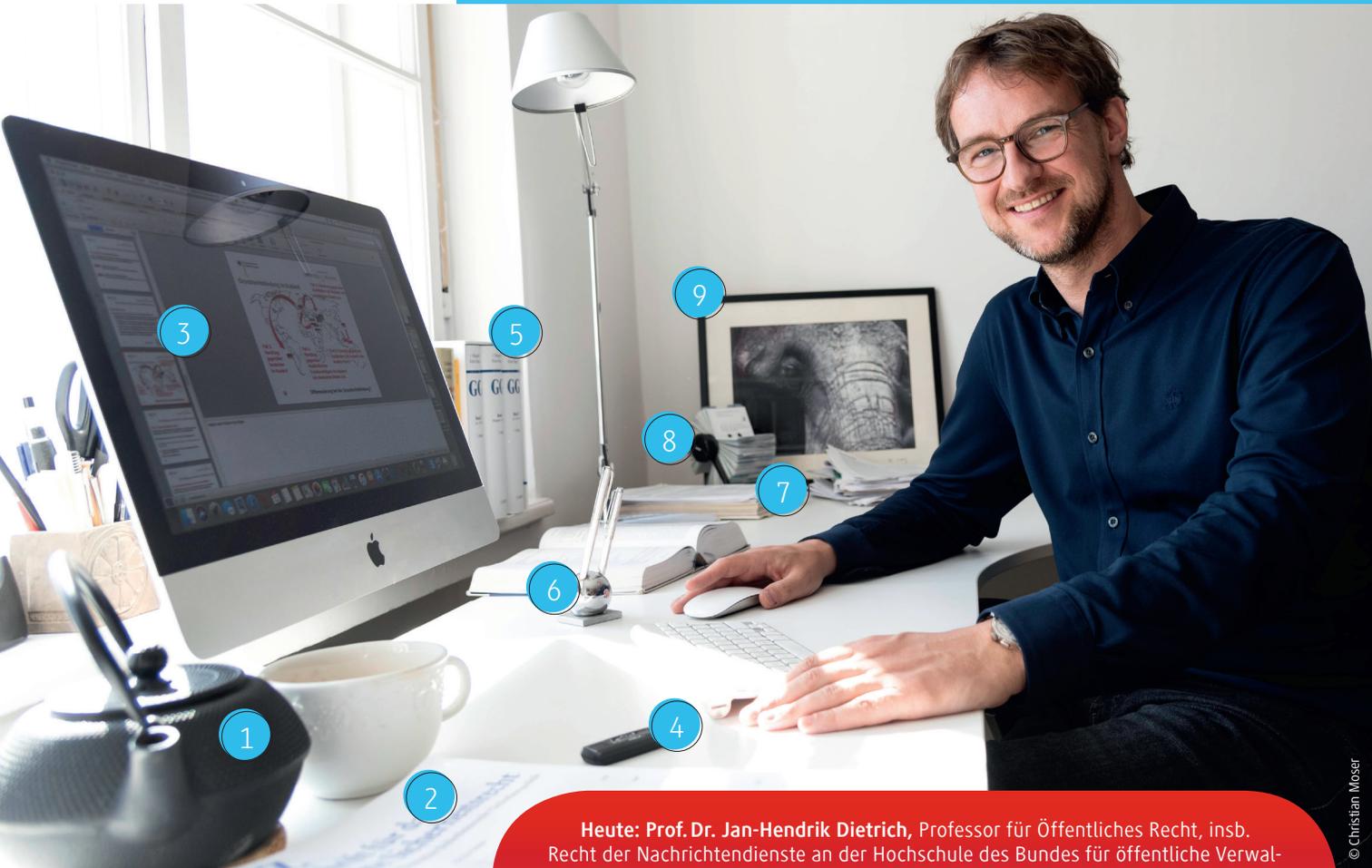
Unsere Mitmenschen haben einen scharfen Blick für unsere Schwächen, Irrtümer und Fehlleistungen. Wer erkennen lässt, dass er die eigenen Defizite im Blick hat, erleichtert die Verständigung mit anderen. Vor allem mit denen, die eine Gegenposition vertreten. Selbstkritik kann Brücken bauen, Rechthaberei kann das nicht.

7. Nach Erfolgen erdet uns die Selbstkritik

Erfolg macht oft selbstzufrieden, arrogant und führt fast zwangsläufig zur Selbstüberschätzung, die gefährlichste Form der Selbsttäuschung. Ein bewährtes Gegenmittel ist Selbstkritik. Sie sorgt für Bodenhaftung und Bescheidenheit. Gerade wenn es gut läuft, müssen wir aufmerksam bleiben für Fehler und Schwächen, um das Erreichte nicht zu gefährden.

Jan-Hendrik Dietrich am Schreibtisch

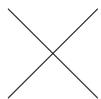
Unsere Autoren verbringen viel Zeit mit dem Verfassen ihrer Manuskripte. In dieser neuen Rubrik zeigen sie uns ihren Arbeitsplatz sowie Dinge, die sie beim Schreiben umgeben.



Heute: Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich, Professor für Öffentliches Recht, insb. Recht der Nachrichtendienste an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Berlin. Hier am Schreibtisch in seiner Münchner Wohnung.

Jüngste Veröffentlichungen bei C.H.BECK:

Dietrich/Sule, *Intelligence Law in Policies in Europe*, 2019; Mitautor in Schenke/Graulich/Ruthig, *Sicherheitsrecht des Bundes*, 2. Auflage, 2019; Herausgeber und Schriftleiter der »Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht«



1. Zwei Kannen grüner Tee am Tag dürfen es schon sein. Eine am Vormittag und eine am Nachmittag. Auf den Geschmack bin ich während verschiedener Forschungsaufenthalte in Japan gekommen.
2. Die aktuellen Ausgaben der »Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht« habe ich immer gerne in Griffweite. Die Schriftleitung teile ich mir mit Kurt Graulich, mit dem ich mindestens zweimal in der Woche über aktuelle Hefte berate.
3. Gerade bereite ich eine Vorlesung für den Masterstudiengang »Intelligence and Security Studies« an der Hochschule des Bundes und der Universität der Bundeswehr München vor, dessen Studiengangsleiter ich seit 2017 bin.
4. Über dieses kleine Gerät namens Token, kann ich mich direkt in das Redaktionssystem des Beck-Verlags einloggen, um Beiträge in unserer Zeitschrift zu bearbeiten. Eine ziemlich sichere Sache.
5. Die kleine Handapparatur, bestehend aus der Grundgesetzkommentierung von v. Mangoldt/Klein/Starck und der Kommentierung zum Sicherheitsrecht des Bundes, hilft bei der täglichen Arbeit.
6. Der Stifthalter mit Füller und Kugelschreiber ist ein Erbstück meines Großvaters. Mit dem Füller unterschreibe ich auch im digitalen Zeitalter immer noch Briefe.
7. Auf »Projektstapeln« wie diesem sammle ich Urteile, Aufsätze und Zeitungsberichte für künftige Veröffentlichungen.
8. In der Rollkartei bewahre ich wichtige Adressen auf, auch die Kontaktdaten meiner Lektoren.
9. Das Foto des alten, weisen Elefanten hat ein Freund aus der Münchner Justiz gemacht und mir geschenkt. Der Blick soll zu Ruhe und Gelassenheit mahnen. Tatsächlich hilft das beim Schreiben.

Kunst und Recht

Buchpräsentation in der mondänen Hanse Lounge in Hamburg. Der Anlass: Das neue »Praxishandbuch Recht der Kunst«, herausgegeben von Dr. Klaus Ebling und Prof. Dr. Winfried Bullinger. Zahlreiche Kunst- und Rechtskenner waren der Einladung gefolgt, um sich ein Bild von der Neuerscheinung zu machen. Denn Ereignisse wie der Schwabinger Kunstskandal um Cornelius Gurlitt und dessen Sammlung an Werken, die jahrzehntelang als verschollen galten, bieten steten Diskussionsstoff in der Kunstszene. Da trifft es sich gut, dass sich das neue Handbuch mit allen Rechtsfragen rund um die Kunst beschäftigt sowie mit der wirtschaftlichen Verwertung und Besteuerung von Kunst und Künstlern. Den Festvortrag hielt Dr. Franka Haiderer vom Auktionshaus Sotheby's über die Ermittlung des zutreffenden Preises von Kunst.

Herausgeber Dr. Klaus Ebling (Mitte) und Professor Winfried Bullinger (2.v.l.) mit Autorenteam und Lektorat bei der Buchpräsentation in der Hanse Lounge (Hamburg).



© Dr. Christoph Eppler

Der Ball rollt

Kicken für einen guten Zweck: Ein Fußballteam des Verlags C.H.BECK unterstützte mit seiner Teilnahme beim 2. Philipp-Lahm-Stiftungscup in Bad Aibling die Philip-Lahm-Stiftung. Diese hat sich zur Aufgabe gemacht, benachteiligte Kinder in Südafrika und Deutschland in den Bereichen Sport und Bildung zu fördern. Trotz zeitweiliger Teamunterstützung durch den ehemaligen Weltmeister verpasste die Verlagsmannschaft knapp das Finale. Aber an diesem Tag zählte ohnehin das Dabeisein.

C.H.BECK-Verlagsmannschaft mit weltmeisterlicher Unterstützung durch Philip Lahm (vorne, Mitte).



© Philipp-Lahm-Stiftung



C.H.BECK
vor Ort
HIER TREFFEN
SIE UNS
PERSÖNLICH

Veranstaltung	Datum	Ort
Deutscher Betriebsräte Tag	05. – 07.11.2019	Bonn
Deutscher Syndikusanwaltstag	07. + 08.11.2019	Berlin
IDW Arbeitstagung	13. – 15.11.2019	Baden-Baden
Münchner Bücherschau	14.11. – 01.12.2019	München
Zukunft Dienstrecht	19. + 20.11.2019	Bonn
Herbsttagung ARGE Familienrecht	21. – 23.11.2019	Warnemünde
Münsterischer Versicherungstag	23.11.2019	Münster
Deutscher Verkehrsgerichtstag	29. – 31.01.2020	Goslar
Kölner Verwalterforum	14. + 15.02.2020	Köln
Münchner Steuerfachtagung	25. + 26.03.2020	München
Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag	01. - 03.04.2020	Weimar

Neues aus dem Verlag

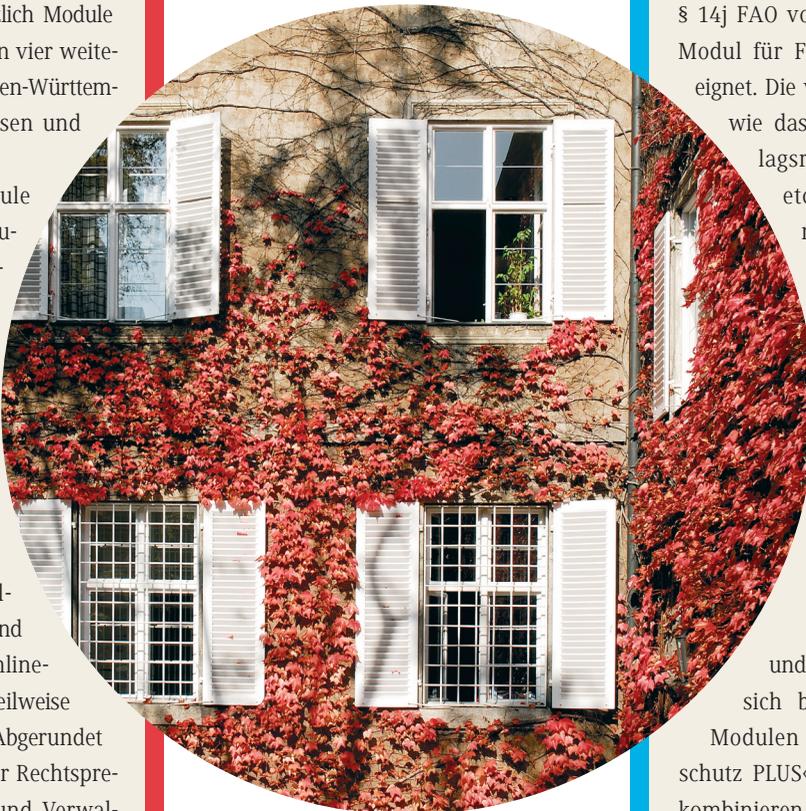
Mehr Landesrecht in beck-online

Neben dem Landesrecht Bayern (Landesrecht Bayern PLUS) bietet die juristische Datenbank beck-online (www.beck-online.de) jetzt zusätzlich Module mit den Landesrechten von vier weiteren Bundesländern an: Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die Landesrechtsmodule enthalten jeweils einen laufend aktualisierten Online-Kommentar (BeckOK) zum lokalen Kommunalrecht. Hinzu kommen regionale Standardwerke zum Bau-, Straßen- und Wegerecht, zum Polizei- und Versammlungsrecht sowie zu weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts. Die Werke sind teilweise ebenfalls als Online-Kommentare konzipiert, teilweise als klassische Fachbücher. Abgerundet werden die Module mit der Rechtsprechung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte des Landes sowie den landesrechtlichen Normen.

Die neuen Module sind: • Landesrecht Baden-Württemberg PLUS • Landesrecht Hessen PLUS • Landesrecht Niedersachsen PLUS sowie • Landesrecht Nordrhein-Westfalen PLUS.

☰ **Kostenloser 4-Wochen-Test** unter www.beck-online.de



Urheber- und Medienrecht in beck-online

Auch im Urheber- und Medienrecht hat beck-online sein Angebot ausgebaut. Das neue Fachmodul »Urheber- und Medienrecht PLUS« behandelt die Themenbereiche so umfassend, wie es der Katalog des § 14j FAO vorsieht. Insofern ist das Modul für Fachanwälte bestens geeignet. Die vielfältigen Einzelthemen

wie das Urheberrecht, das Verlagsrecht, das Presserecht, etc. sind mit Kommentaren, Handbüchern, Normen, Rechtsprechung und Formularen ausführlich und vernetzt dargestellt. Highlights sind die traditionsreichen Kommentare Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht (in Vorbereitung für Herbst) und Löffler, Presserecht.

Das Modul »Urheber- und Medienrecht PLUS« lässt sich besonders gut mit den Modulen »Gewerblicher Rechtsschutz PLUS« sowie »IT-Recht PLUS« kombinieren.

☰ **Der Preis für das Modul »Urheber- und Medienrecht PLUS« beträgt Euro 72,- monatlich, zzgl. MwSt., bis zu drei Nutzer inklusive. Daneben gibt es Vorzugspreise.**



Karin Kalisa

RADIO ACTIVITY



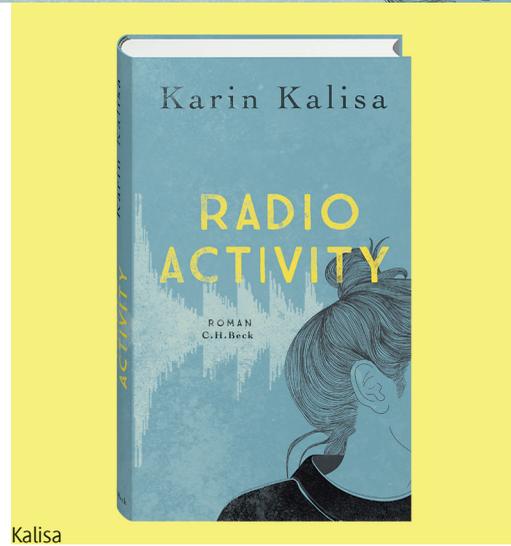
Wer Karin Kalisas Sprachleidenschaft aus ihrem Bestsellerdebüt »Sungs Laden« kennt, der liegt richtig, wenn er hinter dem Titel ihres zweiten Romans »Radio Activity« eine Botschaft vermutet. Der Titel verbindet auf kongeniale Weise die beiden Erzählstränge ihres Romans.

Radio Activity ist eine Hommage an das Medium Radio, über das alle Stimmen der Welt empfangen werden können. In einem zweiten Sinn lässt diese Wortprägung an lebensbedrohliche Gefahr und die Verwundung über Generationen denken.

In ihrer Heimat, einer mittelgroßen Hafenstadt an der Nordsee, hat Romanheldin Nora Tewes zusammen mit zwei Freunden einen lokalen Radiosender gegründet, um die Hörerschaft mit verlässlichen Informationen zu versorgen und mit Esprit zu unterhalten. Aber Nora hat auch ein persönliches Anliegen:

Noras Mutter hat der Tochter auf dem Sterbebett ein schweres Erbe hinterlassen. Sie offenbarte Nora ein brutales Verbrechen, das der Mutter als Kind von einer Autoritätsperson der Heimatstadt angetan wurde. Es blieb über Jahrzehnte ungesühnt - und gilt im Sinne des Rechtsfriedens als verjährt. Frieden für den Täter, aber ein Leben lang keinen Frieden für das Opfer. Das ist geltendes Recht. Aber ist es auch Gerechtigkeit? Nora begehrt dagegen auf Mithilfe des Radios will sie den Täter überführen und durch einen waghalsigen juristischen Sabotageakt die Perfidie der angewandten Gesetzgebung vor Augen führen.

Der Roman der Berliner Japanologin und Sprachphilosophin ist freilich Fiktion – aber mit großer gesellschaftspolitischer und juristischer Sprengkraft.



Kalisa

Radio Activity

Roman. Gebunden 22,- / E-Book € 17,99
ISBN 978-3-406-74093-0

≡ beck-shop.de/27776961

Das Hörbuch, eingelesen von Wiebke Puls, ist bei Bonne Voice erschienen.

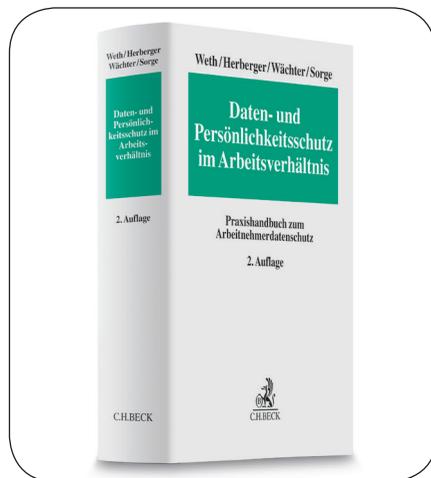
G • e • w • i • n • n • s • p • i • e • l

Welche Arbeitsmethode wird für Dr. Wächter das Arbeitsmodell der Zukunft?

Gewinnen Sie eines von drei Praxishandbüchern Weth/Herberger/Wächter/Sorge »Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz im Arbeitsverhältnis«.

Die Lösung einfach per Mail an beckextra@beck.de, Stichwort »Gewinnspiel«, schicken. Oder per Post an Verlag C.H.BECK oHG, Redaktion Beckextra, Wilhelmstraße 9, 80801 München senden.

Einsendeschluss ist der **15. Dezember 2019**.



Gewinnen Sie einen von drei Praxishandbüchern Weth/Herberger/Wächter/Sorge »Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz im Arbeitsverhältnis«.

Antwort



Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren den Gewinnern unseres Gewinnspiels aus Heft 02/2019.*

Den Ratgeber »Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen« von Roland Reinfeld haben die zehn glücklichen Gewinner bereits erhalten, darunter Thomas Hartmann (l.) und Andreas Quintern (r.).

* Die Lösung lautete »Ja«.

Hinweise zum Gewinnspiel: Die Gewinner werden unter allen richtigen Einsendungen per Los ermittelt und benachrichtigt. Von der Teilnahme ausgenommen sind Mitarbeiter der Verlage C.H.BECK und Vahlen sowie deren Angehörige. Eine Barauszahlung der Gewinne ist ebenso ausgeschlossen wie der Rechtsweg. **Informationen zum Datenschutz:** Die Daten werden durch den Verlag C.H.BECK selbst und nicht außerhalb der Europäischen Union verarbeitet. **Gewinnspiel:** Nach Gewinnbenachrichtigung werden die personenbezogenen Daten gelöscht. **Beckextra-Abo:** Die Daten werden nur für die Zwecke Ihrer Bestellung bzw. der Kundenbindung verwendet und so lange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen.

Sie haben das jederzeitige Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Löschung Ihrer Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung nach den Vorschriften der DS-GVO. Sie haben das Recht, formlos jederzeit der Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben das Recht der Beschwerde gegen die Datenverarbeitung bei der für den Verlag C.H.BECK zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern. Im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle: Verlag C.H.BECK, Wilhelmstr. 9, 80801 München; der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter datenschutzbeauftragter@beck.de.

Dreimal jährlich Wissenswertes

- direkt aus Ihrem Fachverlag
- speziell für Juristen
- frisch auf Ihren Schreibtisch

Hintergründe:

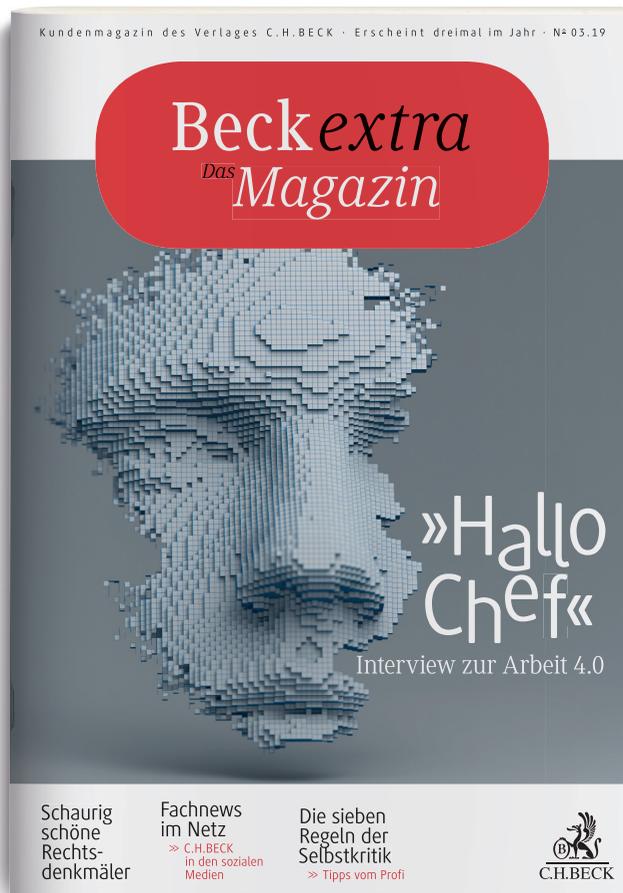
z.B. zu Produkten und den Machern dahinter.

Informationen:

z.B. zu Gesetzesvorhaben, Veranstaltungen, oder wo Sie unser Verlagsteam persönlich treffen können.

Trends:

z.B. hilfreiche Apps, Neues aus dem www oder wichtige Blogs.



**KOSTENFREI
BESTELLEN**

Beckextra Das Magazin

6. Jahrgang, 2019.

24 Seiten.

Erscheint dreimal jährlich

Neu im November 2019

☰ beck-shop.de/30348891

BESTELL-FAX-COUPON Fax +49 89 38189-402 oder schnell im Internet: beck-shop.de

Firmenanschrift Privatadresse

Name/Vorname

Firma/Kanzlei

Straße

PLZ/Ort

Mail/Kundennummer

Siehe Datenschutzinfo auf der Vorderseite

Ja, ich möchte kostenlos abonnieren:

Beckextra Das Magazin

6. Jahrgang, 2019.

Erscheint dreimal jährlich.

€ 0,00 + VK € 0,00

Abbestellung jederzeit möglich.



VERLAG C.H.BECK · 80791 München

Telefon: +49 89 38189-750 · Fax: +49 89 38189-402 · Mail: kundenservice@beck.de

